

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu



Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 23

28. Mai 2019/Seite 36

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **30. Mai 2019** und **1. und 2. Juni 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **30. Mai 2019** unter Telefon **08322/6404** und für den **1. und 2. Juni 2019** unter Telefon **08322/4723**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 2. Juni 2019: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 30. Mai 2019: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899
am 1. Juni 2019: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
am 2. Juni 2019: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen:
am 30. Mai 2019: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 1. Juni 2019: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 2. Juni 2019: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:
am 30. Mai 2019: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Str. 4, Telefon 08386/4583
am 1. Juni 2019: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383
am 2. Juni 2019: Stadt-Apotheke, Lindenbergr, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 1. Juni 2019: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 2. Juni 2019: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 30. Mai 2019: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206
am 1. Juni 2019: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749
am 2. Juni 2019: St. Anna-Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 16.05.2019 (Bpl. Nr. 0325/17T3), der Maier Immobilien GmbH, Grüntenstraße 9, 87544 Blaichach, den Neubau eines Mehrfamilienhauses (Haus 2) mit 7 WE und Tiefgarage, 3. Tektur vom 28.01.2019 zur Neuordnung der Stellplätze sowie Stellplatzablässe in 87527 Sonthofen, Immenstädter Straße 1a + 1b (Fl.Nr. 200, 200/1, 200/2), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2 und bei der Stadt Sonthofen in 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1 eingesehen werden.

Nicole Padrta 21-145

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Wasserspielplatzes an der Gunzesrieder Ach im Zuge des Projektes „bewegende Natur – Wasser begleitet unser Leben“ des Naturparks Nagelfluhkette**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Blaichach beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 24.05.2019 die Genehmigung zur Errichtung eines Wasserspielplatzes an der Gunzesrieder Ach im Zuge des Projektes „bewegende Natur – Wasser begleitet unser Leben“ des Naturparks Nagelfluhkette auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 237/0 und 739/2 der Gemarkung Gunzesried, Gemeinde Blaichach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Katharina Willer 23-146

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2019

I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 22.03.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Diese wird hiermit nach Ausfertigung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt: Einnahmen und Ausgaben **158.529.581 €**
Vermögenshaushalt: Einnahmen und Ausgaben **35.183.190 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.251.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 75.683.044 € festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 44,00 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 44,00 v.H.
- Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 44,00 v.H.
- Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 44,00 v.H.
- Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 44,00 v.H.
- Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen 44,00 v.H.

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.05.2019, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512.9/13 folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von € 2.600.000 (§ 2 der Satzung).

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 1.38, zur Einsicht bereit.

Sonthofen, 22.05.2019

LANDKREIS OBERALLGÄU

gez.: Anton Klotz, Landrat 11-147

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Bodenrichtwerte für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land (unbebaut) im Gemeindebereich des Marktes Oberstdorf zum 31.12.2018

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 BauGB aufgrund der Kaufpreissammlung im Landkreis Oberallgäu den Bodenrichtwert pro Quadratmeter für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung im Gemeindebereich des Marktes Oberstdorf zum 31. Dezember 2018 ermittelt.

Die Liste der Bodenrichtwerte mit Lageplänen und Darstellungen der Bodenrichtwertzonen für den Gemeindebereich Oberstdorf liegt im Bau-

amt des Marktes Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, in der Zeit vom

28.05.2019 bis einschließlich 27.06.2019

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann aus.

Auf das Recht, Auskünfte über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten, wird hingewiesen.

Oberstdorf, 22.05.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister 51-148

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus kommunalen Straßen und Verkehrsflächen in verschiedene Bäche
Antragsteller: Gemeinde Fischen i. Allgäu, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.05.2019 (AZ: 31-641/5N-058/18) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus kommunalen Straßen und Verkehrsflächen in verschiedene Bäche erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 112343, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können in der Zeit vom

06. Juni 2019 bis einschließlich 21. Juni 2018 bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 18, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Fischen i. Allgäu, den 23.05.2019

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 51-149

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Haushaltssatzung 2019

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 15. April 2019 die Haushaltssatzung 2019 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 21.05.2019, AZ SG 32-941-780121 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2019 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler

16, 87538 Fischen i. Allgäu und im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, den 22.05.2019

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister

51-151

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.05.2019 (Bpl. Nr. 0296/19), Herrn Ersan Capar, Hochstiftstraße 15-7, 87629 Füssen, die Nutzungsänderung von Gastronomie in ein sonstiges Gewerbe in **87509 Immenstadt i. A., Kempfener Straße 9** (Fl.Nr. 309), Gemarkung Immenstadt i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

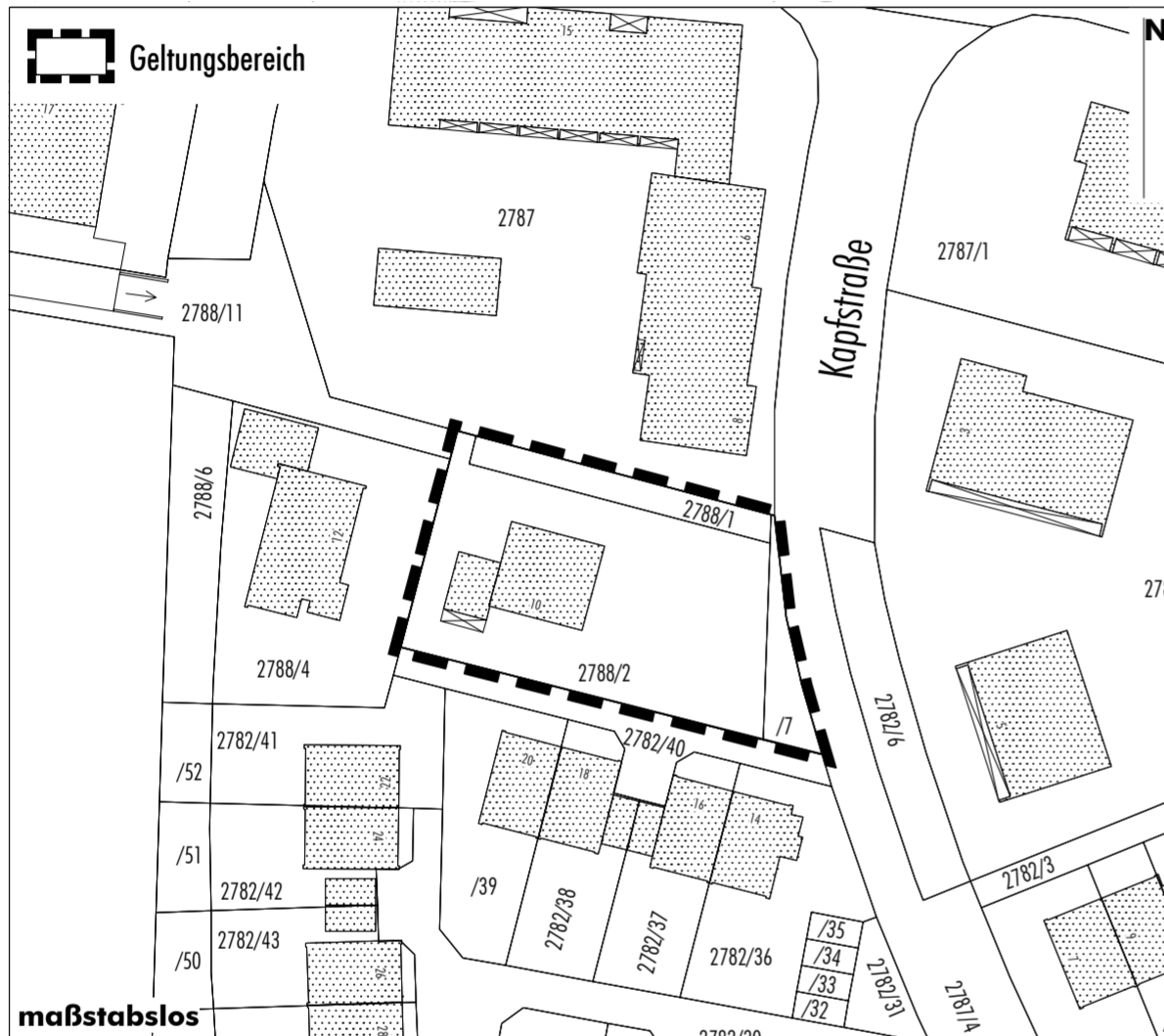
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt i.Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i.Allgäu, eingesehen werden.

Ferdinand Berger

21-153



Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu zur erneuten öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes „Fischen-Berg Teil I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2019 den Entwurf zur 1. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes „Fischen-Berg Teil I“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 25.04.2019 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes „Fischen-Berg Teil I“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet liegt westlich der „Kapfstraße“ und umfasst folgende Grundstücke:

Fl. Nr. 2788/1, 2788/2 und 2782/7, jeweils Gemarkung Fischen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2019 liegt in der Zeit vom

06.06.2019 bis einschließlich 21.06.2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 18 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2019 auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/fischen und dort unter der Rubrik „1. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Fischen-Berg Teil I“ eingesehen werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfs handelt, wird gem. § 4 a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können.

Diese sind im Einzelnen:

- Anpassung der Baugrenzen, so dass ein Abstand zwischen den Baufestern von 6,00 m eingehalten wird;

- In Kraft setzen der Abstandsflächen;

- Ergänzungen bei den Hinweisen;

- Ergänzungen bei der Begründung.

Fischen i. Allgäu, den 23.05.2019

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister

51-150

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung

zur Sitzung der **Verbandsversammlung**
Ort: **Sitzungssaal des Rathauses in Sonthofen**
Zeit: **Donnerstag, 6. Juni 2019, 08.30 Uhr**

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.05.2019
3. Amtsniederlegung des Verbandsvorsitzenden
4. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
5. Verschiedenes und Anfragen

gez.: Hubert Buhl, Verbandsvorsitzender

51-152

Einladung

zur **14. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und Verkehr des Landkreises Oberallgäu am Donnerstag, den 06. Juni 2019 um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Allgäu GmbH; Studie zur Entwicklung des Wohnraumbedarfs 2030 im Allgäu
3. Vorstellung des Biodiversitätsprojekts „Allgäuer Alp-Vielfalt“
4. Förderprogramm für qualifizierte Baubegleitung: Mittelaufstockung
5. Behandlung von Anträgen
6. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez.: Anton Klotz, Landrat

51-154



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80

Bürgerservice Zulassung Kempten 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr